

## Betriebsgeheimnisse

### Deutsche Kapitalgesellschaften ignorieren geltendes Recht und weigern sich, ihre Bilanzen zu veröffentlichen. Die Justizbehörden tolerieren das Kartell des Schweigens

Entspannt das Problem besprechen – genau das wollten die Herren. Noch mal ganz locker darüber reden, warum die WalMart Germany GmbH & Co KG, die deutsche Tochter der Supermarktkette Wal-smart, den Arbeitnehmer-Vertretern keinen Einblick in ihre Bilanzen gewährt. Doch die Sitzung in der WalMart-Deutschland-Zentrale in Wuppertal dauerte keine halbe Stunde, dann rauschten die Betriebsräte empört ab. „Die haben auf totale Verweigerung geschaltet und gedroht, überhaupt nichts zu sagen, falls einer von uns bei der Sitzung dabei ist“, erinnert sich Hans-Martin Poschmann von der Fachgruppe Handel der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi. Dass deren Anspruch sogar berechtigt ist, schert die Supermarktkette offenbar wenig, seit zwei Jahren schaltet Wal-smart nun schon auf stur. Mit dieser Geheimniskrämerei steht das Einzelhandelsunternehmen jedoch nicht allein. Im Gegenteil: Mehr als neunzig Prozent aller Unternehmen, die als GmbH oder GmbH & Co KG firmieren, halten ihre Bilanzen noch immer unter Verschluss, anstatt sie, wie es das Gesetz vorschreibt, für jedermann zugänglich beim Amtsgericht einzustellen. Die Management-Beratung Kienbaum gehört dabei ebenso zu den Verweigerern wie das Unternehmen von Arbeitgeberpräsident Dieter Hundt. „Kein Kommentar“, heißt es bei seinen Allgäuer Werken in Göppingen. „Das ist doch so üblich“, verteidigt der Kienbaum-Pressesprecher die Geheimhaltung. Allgemein üblich, aber eben nicht erlaubt. Denn deutsche GmbHs müssen schon seit 20 Jahren ihre Bilanzen in den Registergerichten veröffentlichen. Und seit rund drei Jahren gelten die EU-Vorschriften auch für GmbH & Co KGs. „Der Binnenmarkt funktioniert nur, wenn alle Teilnehmer den gleichen Bedingungen unterliegen“, so die Begründung der Kommission. Ein französischer Möhrenproduzent, der seine Ernte auf die nächsten fünf Jahre im Voraus einem deutschen Suppenhersteller verkaufe, müsse schließlich abschätzen können, ob sein Geschäftspartner ihn auch dann noch bezahlen könne. Das Gleiche gilt für Lieferanten: Kein Autohersteller mit Just-in-time-Produktion kann es sich leisten, Zeit zu verlieren, weil der Geschäftspartner in Konkurs gegangen ist. Doch deutsche Unternehmen halten, anders als ihre europäischen Konkurrenten, den Schutz ihrer eigenen Interessen für wichtiger als Transparenz im Markt. „Die Unternehmen fürchten, dass Kunden oder Konkurrenten zu tiefe Einblicke in ihre Geschäftssituation erhalten“, erklärt sich Holger Grünewald, Wirtschaftsprüfer bei Deloitte & Touche, die weit verbreitete Angst vor Transparenz. „Gerade bei den mittelgroßen GmbHs und GmbH & Co KGs lassen sich die Kostenstrukturen anhand der Gewinn-und-Verlust-Rechnung klar erkennen“, *sagt auch Richard Hempte, Mitinhaber einer kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München.*

Genau das wollen Unternehmen wie Wal-smart offenbar um jeden Preis vermeiden. So hat das Unternehmen Berufung gegen ein von Verdi erstrittenes Urteil des Landgerichts Wuppertal eingelegt, das Wal-smart zur Herausgabe seiner Bilanzen verdonnert hat. „Sie versuchen einfach mit allen Mitteln, die Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse zu verhindern“, sagt Gewerkschaftsvertreter Hans-Martin Poschmann. Doch auch der Gesetzgeber scheint nicht wirklich daran interessiert, dass Offenheit über die Jahresabschlüsse herrscht. Schon als es darum ging, die beiden entscheidenden Brüsseler Richtlinien, die vierte Bilanzrichtlinie von 1978 und die Kapitalgesellschaften-&Co-Richtlinie aus dem Jahre 1990, in deutsches Recht umzusetzen, fiel die Bundesrepublik nicht durch übermäßigen Eifer auf, die

Brüsseler Vorgaben tatsächlich zu befolgen. So galt die EU-Vorschrift, dass alle Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Bilanzen in die Registergerichte einstellen müssen, in Deutschland zunächst nicht für GmbH & Co KGs. Begründung: Durch den Zusatz KG sei diese deutsche Sonderform eben keine Kapitalgesellschaft. Und noch ein Bonbon hatte die damalige christlich-liberale Regierung für ihre Wähler durchgesetzt: Die Sanktionen bei Nichtveröffentlichung waren im europäischen Vergleich sehr lax. Nur ganz bestimmte Personengruppen, Gläubiger und Lieferanten eines Unternehmens, konnten überhaupt die Einstellung der Bilanz bei den Registergerichten anmahnen. In Frankreich hingegen erhalten Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dort SARL genannt, ein automatisches Warnschreiben ihres Amtsgerichts. Auch in Österreich sorgt ein Ordnungsgeldverfahren „von Amts wegen“ – also auf Initiative der Gerichte und nicht „auf Antrag“ wie in Deutschland – für gut bestückte Handelsregister. *„Neun Monate nach dem Bilanzstichtag stehen in Österreich sämtliche Abschlüsse der Öffentlichkeit zur Verfügung“*, sagt Wirtschaftsprüfer Richard Hempe. Über den deutschen Sonderweg beschwerten sich denn auch umgehend europäische Wirtschaftsverbände bei den Brüsseler Binnenmarkt-Hütern. Die Kommission musste handeln, 1990 legte sie mit der Kapitalgesellschaften-&-Co-Richtlinie nach. Brüssel forderte die Mitgliedsstaaten ausdrücklich auf, die vierte Bilanzrichtlinie auch für Gesellschaften gelten zu lassen, „von denen alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben“. Gemeint waren deutsche GmbH & Co KGs. Denn in anderen EU-Ländern wie Dänemark, Frankreich und Spanien findet das Kombi-Modell aus Kapital- und Personengesellschaft kaum Verwendung, es ist dort anders als in Deutschland steuerlich nicht interessant.

„Die Richtlinie war eindeutig gegen Deutschland gerichtet“, räumt Peter Wiesner, Rechtsexperte beim Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in Brüssel, ein. Entsprechend unwillig reagierte die Bundesregierung auch dieses Mal. Sie lässt die Umsetzungsfrist einfach verstreichen. Fast zehn Jahre lang geschieht nichts. „In Briefen und Gesprächen haben wir die deutsche Regierung immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass sie gegen den freien Wettbewerb verstößt. Es ist nichts passiert“, erinnert sich ein Kommissionsbeamter. Erst zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofes sorgten für gesteigerte Aktivitäten im Justizministerium. Die mündeten im so genannten „Kapitalgesellschaften & Co Richtlinie Gesetz“. Das Konvolut trat Anfang 2000 in Kraft und bezieht alle „& Co“-Konstruktionen in die Jahresabschlussregeln für Kapitalgesellschaften mit ein. Damit gelten Offenlegungs- und Prüfungspflichten seither auch für so ungewöhnliche Rechtsformen wie die Stiftung & Co KG des Discounters Lidl.

Zudem dürfen nicht mehr allein Lieferanten und Kunden die Herausgabe einer Bilanz beim Handelsregister beantragen, sondern jeder, der Interesse hat, kann dies tun – auch Betriebsräte und Mitarbeiter. Ein Ordnungsgeldverfahren „von Amts wegen“ allerdings haben die Länder bei der Umsetzung der europäischen Kapitalgesellschaften-&-Co-Richtlinie wegen Überlastung abgelehnt. Ebenso die Registersperre: Wenn Unternehmen keine einzige Änderung mehr mitteilen dürften, klafften irgendwann zu große Lücken in den Archiven, so das Argument gegen die ursprünglichen Pläne des Justizministeriums. „Schon im Gesetzgebungsprozess haben also alle damit gerechnet, dass keiner das Gesetz erfüllt“, folgert Deloitte-&-Touche-Prüfer Holger Grünwald.

Angemahnt wird die Bilanz denn auch nur, wenn eine entsprechende Anfrage vorliegt. Folgt das Unternehmen dieser ersten Aufforderung des Gerichts nicht, können die Amtsgerichte einen Ordnungsgeldbescheid verhängen. Bis zu 25000 Euro darf der Staat dabei pro Auffor-

derung verlangen. Ein Vollstreckungsbeamter treibt notfalls das Geld ein. Eine Bilanz steht dann aber unter Umständen noch immer nicht im Handelsregister. *Zudem vergeht kostbare Zeit. „Wenn eine Bilanz dann endlich in den Registergerichten steht, ist sie so alt, dass sich der ganze Aufwand kaum lohnt“, sagt Wirtschaftsprüfer Richard Hempe.*

Schlicht auf Zeitgewinn spekuliert möglicherweise auch der Zeitungsverlag Niederrhein. Der Axel Springer Verlag hat gegen den Herausgeber der Neuen Rhein-Zeitung auf Veröffentlichung der Bilanz geklagt. Doch die Essener weigern sich. Die Kapitalgesellschaften-&Co-Richtlinie, so das Argument des Verlags, sei weder mit dem Gemeinschaftsgrundrecht der Berufsfreiheit noch mit dem europäischen Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Das Landgericht hat den Fall dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Bis der aber entscheidet, muss der NRZ-Herausgeber seine Bilanz nicht veröffentlichen.

Trotz dieser laxen Ausgestaltung hat Wal-smart mittlerweile Verfassungsbeschwerde eingelegt. Eine Begründung liefert das Unternehmen auf Anfrage der ZEIT dafür nicht. Verdi aber will nicht klein begeben. „Wir können es nicht zulassen, dass sich der größte Einzelhändler der Welt hier niederlässt und sich nicht an die Gesetze hält“, sagt Gewerkschafter Poschmann.

[DIE ZEIT, Ausgabe 41/2003](#)

[Von Simone Fuchs](#)